

BEKANNTMACHUNG

100. Nachtrag zur Satzung der BKK Salzgitter i. d. F. ab 01.01.1998

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK Salzgitter in seiner Sitzung am 26.08.2020 beschlossenen 100. Nachtrag zur Satzung der BKK Salzgitter i. d. F. ab 01.01.1998 mit Bescheid vom 23.12.2020 mit Ausnahme der Änderungen zu Artikel I § 8c und insoweit Artikel II genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der BKK Salzgitter auf der Internetseite www.bkk-salzgitter.de bekannt gemacht.

Salzgitter, 23.12.2020

100. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.01.1998 (beschlossen am 27.11.1997, genehmigt am 26.01.1998)

Der Verwaltungsrat der BKK Salzgitter hat am 26.08.2020 den 100. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

§ 2 Abs. IX erhält die folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, wenn eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8c Abs. II wird wie folgt angepasst:

„Prävention und Selbsthilfe (§ 20 SGB V)“ wird ersetzt durch „Prävention (§§ 20 und 20i SGB V)“.

Angefügt wird als 6. Spiegelstrich „Leistungen während der Schwangerschaft und Mutterschaft nach den Mutterschaftsrichtlinien (§ 24c bis § 24i SGB V)“.

In § 17 wird ersetzt „Bundesversicherungsamt“ durch „Bundesamt für Soziale Sicherung“.

In § 18 wird ersetzt „Landesverband der Betriebskrankenkassen Niedersachsen-Bremen“ durch „BKK Landesverband Mitte“.

Anlage zu § 1 der Satzung BKK Salzgitter

Der Bereich der Betriebskrankenkasse wird wie folgt angepasst:

14 entfällt

39 BHW Plain Bearings GmbH & Co. KG

Braunschweig,
Osterode

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.